

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/195
13. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkte 21 c) und 39

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.49 und Add.1)]

51/195. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN
WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 A vom 19. Dezember 1995 betreffend internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹,

besorgt über die Fortdauer und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

¹A/51/704.

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch siebzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und hervorhebend, wie wichtig eine Rückkehr zu Frieden und Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan ist, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

mit Unterstützung für die Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, um die nationale Aussöhnung sowie um den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt wurden,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, insbesondere Kabuls, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der erneuten Feindseligkeiten rund um die Hauptstadt möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel, Brennstoff und medizinische Versorgung wird auskommen müssen,

eingedenk dessen, daß die Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan und politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene tätig zu werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, der den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften und der sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch der entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge² enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften, sowie die sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Wiederaufbauprobleme in Afghanistan zu lenken und die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Anstrengungen fortzusetzen, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;
4. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht der Kriegsmüdigkeit des afghanischen Volkes und seines Wunsches nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung den höchsten Vorrang einzuräumen;
5. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Körperschaften sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Institutionen voll zusammenzuarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung von Afghanistan zu decken;

²Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

6. *fordert alle Parteien auf*, die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter nicht zu behindern;

7. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über den unterschiedslosen Einsatz von Landminen in Afghanistan, durch den die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter ernsthaft behindert wird;

8. *fordert alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans und für die freiwillige, sichere, würdige und ehrenvolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

9. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

10. *mißbilligt die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den möglichen Auswirkungen auf internationale Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan*;

11. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen*;

12. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex Koordinierung der humanitären Hilfe in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996*

B

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 B vom 19. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1996, die vorangegangenen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan, namentlich die Erklärungen vom 15. Februar und 28. September 1996³ und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 22. August 1996⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996⁵ und von seinen Schreiben vom 20. November 1996 an den Präsidenten der Generalversammlung⁶ und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, welche die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben, namentlich von der Erklärung der Ministertagung der Organisation der Islamischen Konferenz vom 2. Oktober 1996, der gemeinsamen Erklärung der führenden Politiker Kasachstans, Kirgisistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans vom 4. Oktober 1996⁸, der von der Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union am 28. Oktober 1996 abgegebenen Erklärung⁹ und der Erklärung von Teheran vom 30. Oktober 1996¹⁰,

mit Genugtuung über die Initiative des Generalsekretärs, am 18. November 1996 in New York die internationale Tagung über Afghanistan zu veranstalten, und über seine Absicht, von Zeit zu Zeit weitere Tagungen der Gruppe anzuberaumen,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

nachdrücklich eintretend für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans,

³Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Resolutions and Decisions of the Security Council, 1996, Dokumente S/PRST/1996/6 beziehungsweise S/PRST/1996/40.

⁴Ebd., Supplement for July, August and September 1996, Dokument S/1996/683.

⁵A/51/698-S/1996/988; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/988.

⁶A/51/689.

⁷Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/966.

⁸A/51/470-S/1996/838, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/838.

⁹A/51/635-S/1996/894, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/894.

¹⁰A/51/634-S/1996/890; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/890.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortsetzung und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verursacht haben und die Stabilität und die friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährden,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und andere in Afghanistan immer wieder vorkommende Menschenrechtsverletzungen, und betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Prozeß in Afghanistan die Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

sowie zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Vereinbarung über die Einrichtung eines annehmbaren und breit repräsentativen Rates und einer sofortigen und dauerhaften Waffenruhe und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle afghanischen Parteien, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen und durch einen politischen Dialog die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

in Bekräftigung der Bereitschaft der Vereinten Nationen, dem Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu helfen, die internen politischen Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie die nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht repräsentativen Übergangsregierung auf breiter Grundlage sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Land führen wird,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, welche die von Norbert Holl geleitete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach wie vor unternimmt, um durch einen politischen Prozeß, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind, die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität und die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz zur Unterstützung der Sondermission und über das in Absprache mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement dieser Organisation in Afghanistan zur Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften politischen Regelung,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden,

sowie unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtintervention und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans,

zutiefst besorgt darüber, daß die afghanischen Parteien nach wie vor mit Waffen, militärischem Gerät und Munition beliefert werden, was weiter zum Tod unschuldiger

Zivilpersonen und zur Zerstörung von Städten, Dörfern und Wohnstätten beigetragen und die Bürgerkriegsparteien in ihren aussichtslosen Bemühungen bestärkt hat, ihre politischen Meinungsverschiedenheiten auf militärischem Weg beizulegen,

mit dem Ausdruck ihrer wachsenden Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des zunehmenden unerlaubten Handels mit Waffen und Suchtstoffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, sowie über die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets zur Ausbildung und Verbergung von Terroristen, was zu einer Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, wird,

eingedenk dessen, daß Afghanistan als Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹¹ vom 16. November 1972 anerkannt hat, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, die Erfassung, den Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit unter anderem des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturerbes sowie seine Weitergabe an die kommenden Generationen sicherzustellen,

sowie eingedenk dessen, daß eine enge Wechselbeziehung zwischen der Wiederherstellung von Frieden und Normalität in Afghanistan und der Fähigkeit des Landes besteht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan sowie politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf gerichtet ist, die nationale Aussöhnung herbeizuführen, den Konflikt auf politischem Wege dauerhaft beizulegen und eine in jeder Hinsicht repräsentative, auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung der nationalen Einheit einzusetzen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär bei den Bemühungen, die er in Zusammenarbeit mit den afghanischen Parteien und mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere mit der Organisation der Islamischen Konferenz, auch weiterhin unternimmt, um den politischen Prozeß zur Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung in Afghanistan zu fördern;

¹¹Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1037, Nr. 15511.

5. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die darauf gerichtet sind, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen *auf*, und ermutigt alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen, in enger Absprache mit der Sondermission der Vereinten Nationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und jeden ihnen zu Gebote stehenden Einfluß geltend zu machen, um die Parteien zur vollen Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen zu veranlassen;

7. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der vollen Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere des Personals der Sondermission der Vereinten Nationen, sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen und spezifisch ein Ende des Konflikts zu vermitteln und die Verwirklichung einer umfassenden friedlichen Regelung zu erleichtern, die von den afghanischen Parteien zu vereinbaren ist und unter anderem folgende Bestandteile haben könnte:

- Eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien, die von einer aus den Vertretern aller kriegführenden Parteien bestehenden Kommission unter Vermittlung der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu überwachen ist;
- Die Entmilitarisierung Kabuls, mit angemessenen Garantien zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung;
- Die Bildung eines auf breiter Grundlage beruhenden in jeder Weise repräsentativen Hohen Rates, der unter anderem befugt ist,

eine nationale Sicherheitsstreitkraft zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Land zu gewährleisten und durch die Einsammlung und Verwahrung aller schweren Waffen im Land die Demobilisierung aller kriegführenden Parteien zu beaufsichtigen und der Lieferung von Waffen und mit der Rüstungsproduktion zusammenhängendem Gerät an die Parteien Einhaltung zu gebieten;

eine in jeder Weise repräsentative, auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitsstreitkraft überwachen und Voraussetzungen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu einer repräsentativen nationalen Regierung schaffen könnte, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen im ganzen Land behilflich sein könnte;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für den Vorschlag des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen durch die Erhöhung der Zahl der Militärberater von derzeit zwei auf fünf sowie durch die Abstellung von zwei zivilen Polizeiberatern weiter zu verstärken;

10. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, uneingeschränkt mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 8 genannten Maßnahmen Vorrang einzuräumen;

11. *bringt sein Bedauern* über die Opfer unter der Zivilbevölkerung *zum Ausdruck*, die durch den unterschiedslosen Einsatz von Landminen verursacht wurden, und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den Einsatz von Landminen zu unterlassen;

12. *verurteilt* die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte eines jeden Menschen zu achten, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder seiner Religion;

13. *verurteilt außerdem* die in Afghanistan begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten;

14. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut der afghanischen Nation zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu beenden;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, jedwede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich auch den Einsatz von ausländischen Soldaten, strikt zu unterlassen, das Recht des afghanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, zu achten und die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät sowie die Ausbildung ihrer bewaffneten Kräfte und jedwede sonstige militärische Unterstützung sofort einzustellen;

17. *wiederholt*, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

18. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Hauptquartier der Sondermission der Vereinten Nationen nach Kabul zu verlegen, sobald die Gegebenheiten dies zulassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer einundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996*